



Abteilung I – Personal und Recht

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach
Postfach: 100750 | 60007 Frankfurt am Main

Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main

Anrede
Vorname Name

www.efo-magazin.de

Versandnummer

Frankfurt, den 13.03.2023

Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sehr geehrte/r Herr/Frau Name,

wir möchten Sie über Verfahrensänderungen informieren, die mit der zum 01.01.2023 eingeführten elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verbunden sind:

Was bleibt gleich?

- Sie melden sich weiterhin am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bei Ihrem Arbeitgeber, in der Regel telefonisch bei Ihrem/Ihrer Vorgesetzten, und informieren diesen über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer.
- Weiterhin benötigen Sie spätestens nach dem 3. Kalendertag Ihrer Arbeitsunfähigkeit einen ärztlichen Nachweis.
- Sofern Sie **privat krankenversichert** sind oder die **Feststellung Ihrer Arbeitsunfähigkeit im Ausland** erfolgt, erhalten Sie wie bisher auch, eine papierene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber nach **§ 44 Abs. 1 KDO**.

Was hat sich im Falle Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung geändert?

- Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Sie von Ihrem behandelnden Arzt seit dem 01.01.2023 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Diagnose nur noch für Ihre Unterlagen. Die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Ihre Krankenkasse und Ihren Arbeitgeber** wird elektronisch von Ihrem Arzt zu Ihrer Krankenkasse übermittelt. Dort kann Sie dann elektronisch von Ihrem Arbeitgeber abgerufen werden.
- Über den Erhalt der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie über die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit müssen Sie jedoch Ihren Arbeitgeber schriftlich oder textlich nach **§ 44 Abs. 1 KDO** spätestens nach dem 3. Kalendertag (allgemeinen Arbeitstag) informieren:
 - Eine schriftliche Mitteilung kann formlos auf Papier erfolgen.
 - Eine textliche Mitteilung kann eine E-Mail sein.
- Benötigte Mindestangaben in der schriftlichen/textlichen Mitteilung an Ihren Arbeitgeber sind:
 - Name und Vorname
 - Personalnummer (diese finden Sie auf Ihrer Gehaltsmitteilung oben links)



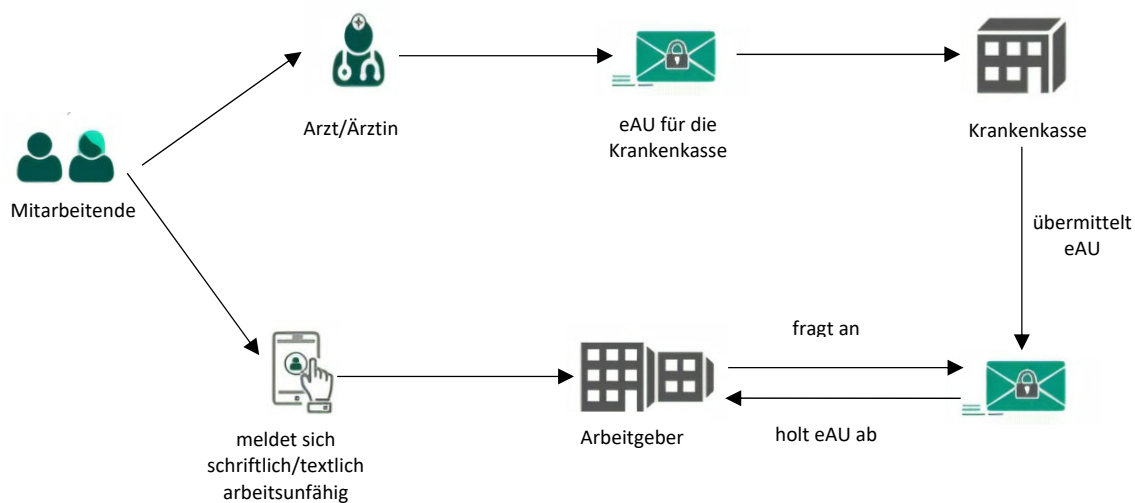
- Wurde eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erstellt
- Handelt es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung
- Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit
- Handelt es sich um einen Arbeitsunfall

Die Anzeige- und Nachweispflichten sind in § 44 KDO zusammengefasst:

(1) Im Krankheitsfall ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, **hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine schriftliche oder textliche Mitteilung oder eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen.**

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die von ihm nach Absatz 1 vorzulegende **Mitteilung oder ärztliche Bescheinigung** nicht vorlegt.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht das Verfahren der eAU:



Abschließender Hinweis:

Bitte heben Sie Ihre ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die Sie für Ihre Unterlagen von Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin erhalten, für 12 Monate auf. Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen Ihrer Meldung und der Meldung der Krankenkasse kommen, kann diese zur Klärung beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung I – Personal und Recht